

Umweltbericht für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf

Auftraggeber:

Stadt Burgdorf
Stadtplanungsabteilung
Bergstraße 6
31300 Burgdorf

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Stiftstraße 12
30159 Hannover

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Irmgard Peters

Hannover, Dezember 2009



Planungsgruppe Umwelt
Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover
Tel.: 0511/ 51 94 97 81 Fax: 0511/ 51 94 97 83
e-mail: i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 52. Flächennutzungsplanänderung	1
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	2
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	3
3.1	Bestandssituation	4
3.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	11
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	12
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
6	Zusätzliche Angaben	13
6.1	Schwierigkeiten bei der Erhebung	13
6.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	13
	LITERATUR.....	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bereiches der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
Abb. 2:	Ausschnitt RROP Region Hannover, Erläuterungskarte Wasserwirtschaft..	3
Abb. 3:	Blick von Norden auf den Bereich der F-Planänderung	7

1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 52. Flächen-nutzungsplanänderung

Die Stadt Burgdorf plant im Nordwesten ihrer Kernstadt die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Zurzeit wird die Planung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-78 „Gewerbepark Nordwest 1. Abschnitt“ für einen ersten Entwicklungsabschnitt von 14,4 ha konkretisiert. Teil des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 3,16 ha großen Sondergebietes (SO) „Flächenextensiver Einzelhandel und Gewerbe“ am nordwestlichen Rand des Gewerbeparks. Die vorgesehene Ausweisung als SO entspricht nicht der Darstellung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung Gewerbegebiet (GE). Dementsprechend erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Seit 2004 ist nach § 2 (4) BauGB die generelle Durchführung einer Umweltprüfung für Bauleitplanungsverfahren festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (2002-2005), mit der der Gewerbepark Nordwest in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde, wurde seinerzeit entsprechend der gültigen Rechtslage bzw. der gültigen Übergangsfrist keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Der Änderungsbereich (im Folgenden auch Plangebiet genannt) liegt am nördlichen Rand der Burgdorfer Weststadt, nördlich des Kreisverkehrsplatzes an der Schillerslager Landstraße. Direkt nördlich angrenzend verläuft die Nordumgehung Burgdorf (B 188n), die im Oktober 2009 in Betrieb genommen wurde. Aktuell werden die Flächen als Ackerflächen genutzt oder sind stillgelegte Ackerflächen. An der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (außerhalb des Plangebietes).

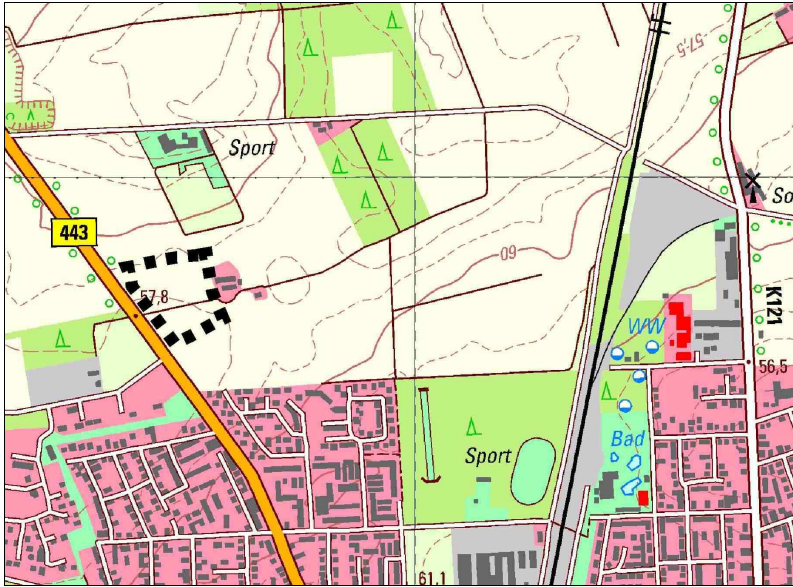


Abb. 1: Lage des Bereiches der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (gestrichelte, schwarze Linie)

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen der Schallimmissionsbelastung für benachbarte Flächennutzungen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Zur Ermittlung möglicher Anforderungen an den Schallschutz wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (GTA GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK MBH 2008).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, REGION HANNOVER 2005) ist der geplante Gewerbepark einschließlich des Änderungsbereiches als Standort mit Schwerpunktaufgabe Entwicklung und Sicherung von Arbeitsstätten ausgewiesen. In den Zielen und Grundsätzen des RROP wird formuliert, dass die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Standortbereiche und der Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten unzulässig ist. Parallel zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die Änderung des RROP Region Hannover zur Ergänzung von Standorten für großflächigen Einzelhandel im Verfahren.



Abb. 2: Ausschnitt RROP Region Hannover, Erläuterungskarte 12: Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich des F-Planes liegt im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (vgl. Abb. 2). Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Ableitung und Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser werden auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Gewerkepark Nordwest berücksichtigt.

Weitere umweltrelevante Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms oder des Landschaftsplans (BÜRO NAGEL 1994) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

NATURA 2000 Gebiete - FFH - Gebiete und Vogelschutzgebiete - sind von der Planung nicht betroffen. Das zum Plangebiet nächstgelegene Gebiet ist das FFH - Gebiet DE 3525-331 Altwarmbüchener Moor (ca. 5km entfernt).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Hinweise auf ihre Berücksichtigung bei der Planung zu geben. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die Schutzgüter (nach § 2 Abs. 4 BauGB):

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)
- Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselbeziehungen

auf das Plangebiet bezogen beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 0-78 „Gewerbepark „Nordwest, 1.Abschnitt“ sind zzt. Umweltuntersuchungen für die Umweltprüfung bzw. für die Erstellung des Umweltberichtes in Bearbeitung. Auf dieser Grundlage wurden für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Flächenumwidmung ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

3.1 Bestandssituation

Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund der Stadtrandlage von Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum für die Feierabendholung (Spaziergänge, Hundeausführen) sind. Das Plangebiet ist als stark vorbelastet durch Lärm zu beschreiben (gewerbliche Nutzungen einschließlich Einkaufsmärkte westlich der Schillerslager Landstraße und die Lärmbelastung im Bereich der Ortsumgehung (OU) B 188). Nach dem Schallgutachten (GTA GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK MBH 2008) ergeben sich für die Verkehrsprognose 2023 Lärmimmissionswerte tags von > 70 dB (A) im unmittelbaren Straßenumfeld der OU B 188. Im Plangebiet werden im Norden entlang der OU B 188 sowie entlang der B 443 Lärmimmissionen von > 60 dB(A) und im übrigen Gebiet von 55 –60 dB(A) erwartet.

Der landwirtschaftliche Hof direkt an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs (im aktuell gültigen F-Plan als Gewerbegebiet geplant) ist eingeschränkt als schützenswerte Wohnfunktion zu bewerten. Der ehemalige Eigentümer hat die Hofstelle und die umgebenden Ackerflächen an die Stadt Burgdorf verkauft, damit diese den Gewerbepark Nordwest entwickeln kann. Der Hof genießt einschließlich der dort vorhandenen Betriebsleiterwohnung des ehemaligen Eigentümers Bestandsschutz. Weitere schützenswerte Wohnfunktionen befinden sich südlich und südwestlich (westlich der Schillerslager Landstraße, allgemeine Wohngebiete) des Plangebietes.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)

Die Ackerflächen im Änderungsbereich sind aktuell größtenteils stillgelegt. Die Stilllegungsflächen haben sich zu wiesenartigen Ackerbrachen (Grünlandeinsaat) entwickelt (geringe Bedeutung). In den relativ gleichförmigen Beständen konnten keine besonderen Pflanzenartenvorkommen festgestellt werden. Die Bedeutung der Biotopflächen für den Arten- und Biotopschutz ist insgesamt als gering bis sehr gering einzuschätzen (Bewertung in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2006).

Östlich der Schillerslager Landstraße ist im Zuge der OU B 188 die Anlage eines Ersatzweges zur Hofstelle mit begleitenden Saumstrukturen und Einzelbaumpflanzungen geplant. Diese Planungen sind noch nicht umgesetzt. Sie sind als Biotopbestand zu werten und werden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 0-78 im Flächenverhältnis 1:1 an anderer Stelle im Geltungsbereichs des B-Planes ersetzt.

Im gesamten Bereich des geplanten Gewerbeparks Nordwest wurden 7 Brutreviere der Feldlerche (Rote Liste (RL) Nds. und Deutschland 3) erfasst (BALLASUS 2008). Der Schwerpunkt der Brutvorkommen liegt bei den Ackerflächen und Brachen östlich der Hofstelle. Im Plangebiet kann von potenziellen Brutvorkommen ausgegangen werden, hier wurden zwei „späte“ Brutreviere (bei unveränderter Gesamtzahl) erfasst. Rotmilan (RL Nds. 2), Mäusebussard und Turmfalke nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Im Bereich der Hofstelle befindet sich ein Brutvorkommen vom Turmfalken. Der Änderungsbereich ist damit Teil eines avifaunistischen Lebensraumes mit lokaler Bedeutung (BALLASUS 2008).

Die Untersuchung der Fledermausvorkommen im Plangebiet im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 0-78 (DRESING 2008) hat ergeben, dass die freie Feldflur, die auch für den Bereich der F-Planänderung kennzeichnend ist, kaum von Fledermäusen genutzt wird. Die unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzende Hofstelle und die weiter südlich gelegenen Gehölze oder offenen Siedlungsbereiche dienen vor allem Zwergfledermaus, Abendsegler und Breitflügel-fledermaus als Jagdhabitat. Weitere nachgewiesene Arten sind das Braune/Graue Langohr und die Große/Kleine Bartfledermaus.

Ausgehend von der Habitatausstattung und der erfassten Fledermausarten kann die Lebensraumfunktion im Bereich der F-Planänderung als nur von geringer Bedeutung bewertet werden. Die angrenzende Hofstelle ist aufgrund ihrer Funktion als Jagdhabitat und des Quartierverdachts für die Zwergfledermaus von mittlerer Bedeutung.

Im Rahmen der Untersuchung der Heuschreckenfauna (BALLASUS 2008) wurde auf den Brach- und Ackerflächen im Plangebiet keine Heuschreckenaktivität festgestellt. Dem Plangebiet wird eine geringe Bedeutung als Heuschreckenlebensraum beigemessen.

Schutzgut Boden

Nach der Bodenübersichtskarte von Niedersachsen, BÜK 50 (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de) steht im Plangebiet und dem Umfeld der Bodentyp Podsol - Braunerde an. Als Bodenarten dominieren Fein- und Mittelsande. Nach detaillierten bodenkundlichen Untersuchungen (EBELING UMWELTTECHNIK 2004) kommen innerhalb des Sandbodens isoliert und kleinflächig schluffige und tonigschluffige Bereiche vor. Schützenswerte Bodenfunktionen sind:

- besondere bis extreme Standortbedingungen als Standortvoraussetzungen für die Entwicklung einer spezialisierten Vegetation

Nach der Auswertung des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2008) für den Raum Burgdorf ist das Plangebiet als mitteltrockener, nährstoffarmer Standort als Boden mit besonderen Standorteigenschaften zu bewerten.

- das ackerbauliche Ertragspotenzial

Die Bedeutung der Sandböden ist nach der Karte des standortbezogenen natürlichen Ertragspotenzials Niedersachsen, M 1:50.000 (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, www.lbeg.niedersachsen.de) als gering zu bewerten.

Weitere schützenswerte Bodenfunktionen wie die Archivfunktion des Bodens (archäologische Fundstellen, Bodendenkmale oder besonders seltene und/oder naturnahe Böden (z.B. alte Waldstandorte) liegen nicht vor.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besteht aus den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer. Da im Plangebiet und seinem näheren Umfeld keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden sind, ist das Oberflächenwasser im Rahmen der Umweltprüfung nicht relevant und wird nicht weiter behandelt.

Das Plangebiet ist Teil des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Radhop der Stadtwerke Burgdorf (RROP REGION HANNOVER 2005). Für das Gebiet läuft das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Radhop“. Das Plangebiet liegt gemäß des Genehmigungsantrages in der geplanten Wasserschutzzone III A.

Der Grundwasserflurabstand ist mit mindestens 3,5 m relativ hoch (LÜBKE 2000, EBELING 2004). Die Grundwasserfließrichtung führt im Bereich des Plangebietes Richtung Nordost bzw. Ost. Die Grundwasserneubildung ist nach einer überschlägigen Einschätzung nach DÖRHÖFER, JOSIPAIT 1980 im Jahresmittel mit ca. 300-350 mm anzugeben.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung bzw. die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist abhängig von der Filterwirkung der Grundwasserüberdeckung und der Mächtigkeit der Deckschichten. Die im Plangebiet anstehenden Sandböden sind als durchlässig bis stark durchlässig zu bewerten (EBELING 2004). Bei GW-Flurabständen von im Minimum 3,5 m ergibt sich eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. Im Bereich der kleinen Schluff - Lehm - Inseln im Norden des Plangebietes besteht aufgrund der eingeschränkten Durchlässigkeit ein höheres Schutzpotenzial.

Schutzgut Klima/Luft

Die weiträumigen Ackerflächen und Ackerbrachen sind von Bedeutung als Kaltluftentstehungsflächen. Aufgrund der geringen Reliefunterschiede sind keine ausgesprochenen Kaltluftabflussflächen oder Kaltluftleitbahnen vorhanden. Bei den vorherrschenden West- und Nordwest-Winden kann jedoch von einer günstigen Belüftung des südlich anschließenden lockerbebauten Einzel- und Reihenhausesgebietes ausgegangen werden.

Die lufthygienische Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass vom Plangebiet zurzeit keine nennenswerten Luftbelastungen ausgehen. Als Vorbelastungen sind Schadstoffimmissionen durch Kfz-Verkehr im Bereich der Schillerslager Landstraße und im Bereich der OU B 188 zu nennen.

Schutzgut Landschaft

Prägend für das Landschaftsbild sind die Ackerflächen bzw. Ackerbrachen. Erlebniswirksame, gliedernde Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen fehlen bzw. bleiben auf die östlich angrenzende Hofstelle beschränkt. Der Erlebniswert des Landschaftsbildes ist aufgrund der geringen Vielfalt und Naturnähe als gering einzustufen. Positiv sind die eingesäten Ackerbrachen zur Blütezeit zu bewerten.

Aufgrund der Weiträumigkeit des Gebietes und des relativ ebenen Geländes ist die Einsehbarkeit des Gebietes, d.h. die Empfindlichkeit gegenüber visueller Überprägung, aus nördlicher Richtung groß. Eine große Vorbelastung besteht durch die im Westen und Norden angrenzenden Bundesstraßen B 443 und OU B 188. Die Ortsumgehung der B 188 stellt die neue Zäsur zwischen Siedlung und offener Landschaft dar.



Abb. 3: Blick von Norden auf den Bereich der F-Planänderung (Pfeil)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Baudendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonde-

rer charakteristischer Eigenart verstanden. Im Plangebiet sind solche Fundstellen oder Landschaftsteile nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen werden in der Bestandserfassung über ein zweigestuftes Vorgehen berücksichtigt:

- schutzgutbezogene Wechselwirkungen,
- schutzgutübergreifende Wechselwirkungen.

Bei der schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme und Bewertung werden bereits planungsrelevante Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und somit ökosystemare Wechselwirkungen berücksichtigt.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als SO-Gebiet verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Da es sich beim Plangebiet bereits um ein GE-Gebiet im gültigen F-Plan handelt, werden im vorliegenden Umweltbericht insbesondere die mit der Nutzung als Sondergebiet verbundenen erhöhten Belastungen im Vergleich zur gewerblichen Nutzung betrachtet. Zu nennen sind hier die erhöhten betriebsbedingten Belastungen durch Lärm und Schadstoffe durch ein höheres Verkehrsaufkommen (s.u.).

Im parallelen Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 0-78 „Gewerbepark Nordwest, 1. Abschnitt“ werden die voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen infolge der baulichen Nutzung ausgehend vom derzeitigen Umweltzustand ausführlich beschrieben und bewertet (im Sinne der „Abschichtung“).

Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen wie Bau- und Gartenmarkt und Möbelmarkt ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen im Vergleich zum ursprünglichen Gewerbegebiet verbunden. Der von der Fläche ausgehende PKW-Verkehr wird sich voraussichtlich auf ca. 3.300 bis ca. 4.700 Pkw/24h verdoppeln. Bezüglich des LKW-Verkehrs ist eine Verringerung um ca. ¼ auf ca. 80 bis 100 LKW/24h zu erwarten (STADT BURGDORF 2008). Aufgrund des insgesamt zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Bereich des Gewerbeparks Nordwest wird die Verkehrserhöhung infolge der Flächenumwidmung als nicht erheblich eingeschätzt.

Nach den schalltechnischen Untersuchungen für den geplanten Gewerbepark Nordwest durch die GTA GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK MBH (2008)

werden der Immissionsrichtwert der TA-Lärm bzw. der Orientierungswert der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Bereich des südlich gelegenen Wohngebietes „Schäferkamp“ allein durch die Nutzung im SO deutlich eingehalten (49,5 bis 42,2 dB(A) tags und nachts jeweils 15 dB(A) weniger). Voraussetzung ist die Festsetzung eines Geräuschkontingentes (nach DIN 45691) im B-Plan von max. 63 dB(A) für das SO-Gebiet im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes bzw. von 58 bis max. 63 dB(A) für die geplanten GE-Flächen im gesamten Gewerbepark Nordwest, 1. Entwicklungsabschnitt. Die Gesamtbetrachtung der Lärmimmissionen durch das Gewerbegebiet erfolgt auf B-Planebene.

Der Bereich der östlich angrenzenden Hofstelle wird im Rahmen der Entwicklung des Gewerbeparks Nordwest als Gewerbegebiet überplant. Die eingeschränkt schützenswerte Wohnfunktion kann entsprechend einer Betriebsleiterwohnung bestehen bleiben. Eine höhere Beeinträchtigung durch das Sondergebiet im Vergleich zu einem Gewerbegebiet ist nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Flächenverlust, Verlust/Zerschneidung von erholungsrelevanten Wegeverbindungen, Lärmimmissionen) werden als nicht erheblich eingeschätzt aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes durch Lärmimmissionen (Lage des Gebietes im Kreuzungsbereich der OU B 188 und B 443, Schillerslager Landstraße). Mit der Flächenumwidmung ist aufgrund der vergleichbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Sondergebietes und im Vergleich zu Gewerbegebieten keine erheblich höhere Beeinträchtigungsintensität verbunden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet sind vergleichbar mit einer Gewerbegebietsansiedlung. Bau- und anlagebedingt kommt es zu Biotopverlusten und zu Verlust und Beeinträchtigung von faunistischen Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Überbauung. Betriebsbedingt kommt es zur Beeinträchtigung von faunistischen Lebensraumfunktionen durch Lärmimmissionen.

Betroffen sind im Plangebiet Biotoptypen (Ackerflächen und Ackerbrachen) von sehr geringer bis geringer Bedeutung, potenzielles Brutbiotop der Feldlerche, Nahrungs- und Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen. Durch die geplante Flächenumwidmung zum Sondergebiet ist keine erheblich höhere Beeinträchtigungsintensität zu erwarten. Auch die prognostizierte Verkehrserhöhung wird aufgrund der starken Vorbelastung des Plangebietes durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen und der insgesamt zu erwartenden Lärmimmissionen im Gewerbepark Nordwest als nicht erheblich eingeschätzt.

Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft

Die Versiegelung von bislang unverbauten Böden im Plangebiet ist mit mikroklimatischen Veränderungen sowie einer Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses verbunden. Die erhöhten Anforderungen an den Grundwasserschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Radhop, mittlere bis hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen) werden im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 0-78 berücksichtigt. Durch die geplante Flächenumwidmung ist aufgrund vergleichbarer Versiegelungsgrade und betriebsbedingter Immissionsbelastungen von SO- und GE-Gebieten keine höhere Beeinträchtigungsintensität zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Durch großflächige Versiegelung und Bebauung (Großformbebauung) sowohl im Rahmen der Nutzung als Sondergebiet als auch als Gewerbegebiet kommt es zum Verlust und zur Überprägung eines Landschaftsraumes von geringem Erlebniswert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Das Plangebiet ist arm an erlebniswirksamen Landschaftselementen und aufgrund seiner Lage im Kreuzungsbereich der OU B 188 und der B 443 stark vorbelastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da es im Plangebiet keine entsprechenden Fundstellen und Objekte gibt, ist dieses Schutzgut nicht relevant.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtzustandekommen der Flächennutzungsplanänderung bleibt die Flächenausweisung als GE-Fläche im aktuell gültigen Flächennutzungsplan mit der Zielsetzung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Schwerpunkt auf Produktion bzw. auf Reparatur- und Service-Dienstleistungen bestehen. Die Realisierung der Gewerbeansiedlung im Gewerbepark Nordwest wird zurzeit mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-78 für den 1. Entwicklungsabschnitt weiter konkretisiert, sodass kurz- bis mittelfristig eine bauliche Erschließung des Plangebietes zu erwarten ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des derzeitigen Umweltzustandes sind vergleichbar mit den Auswirkungen infolge der Planung als SO-Gebiet.

3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind als Teil der Umweltschutzelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen. Auf Ebene Flächennutzungsplan ist es Zielsetzung, durch eine frühzeitige Einbindung der artenschutzrechtlichen Belange, artenschutzrechtliche Hürden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene zu vermeiden. Die Vorgaben der §§ 42, 43 und 62 BNatSchG, der Artikel 12, 13 und 16 FFH - Richtlinie und 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie sowie des § 19 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Entsprechend sind hinsichtlich der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände folgende Artengruppen relevant:

- Anhang IV-Arten der FFH- Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend des § 10 BNatSchG:
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2aufgeführt sind.

Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie

Im Plangebiet selber wurden keine Fortpflanzungstätten von Anhang IV Arten erfasst. Der Bereich der östlich angrenzenden Hofstelle wird von Zwergfledermaus, Bartfledermaus und Abendsegler als Jagdhabitat genutzt. Für die Zwergfledermaus besteht Quartierverdacht.

Wildlebende Vogelarten

Das Plangebiet ist als potenzielles Brutbiotop der Feldlerche (RL Nds. 3, RL Deutschland 3) erfasst. Brutbiotope streng geschützter Vogelarten wurden im Plangebiet selber nicht erfasst. Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist Teil des Nahrungshabitats von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Der Turmfalke ist zudem Brutvogel im Bereich der östlich an das Plangebiet angrenzenden Hofstelle. Durch die Ausweisung als SO-Gebiet kommt es zum Flächenverlust und zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen.

Erhebliche größere Beeinträchtigungsintensitäten infolge der Flächenumwidmung von GE- auf SO- Gebiet sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-78 wird für die aufgeführten relevanten Arten geprüft, ob die ökologische Funktion der vom Planungs-

vorhaben betroffenen o.g. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden. Dort werden die zu erwartenden Auswirkungen infolge der insgesamt gewerblichen Entwicklung im 1. Planungsabschnitts des Gewerbeparks Nordwest in die Prüfung eingestellt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf B-Planebene sind auch Art und Umfang der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion für die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung zu ermitteln.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Wichtiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist neben der Vermeidung von Beeinträchtigungen auch die Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Eingriffsregelung für das Plangebiet wird im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren Nr. 0-78 „Gewerbepark Nordwest, 1. Entwicklungsabschnitt abgehandelt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung steht in Hinblick auf Eingriffsvermeidung insbesondere die Frage der Standortwahl im Vordergrund (s. hierzu Kap. 5).

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes im geplanten Gewerbepark Nordwest für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten wird der Nutzung weiterer Potenziale wie z.B. Gewerbegebiet „Hülptingen“ oder im Innenstadtzentrum aus folgenden Gründen vorgezogen (STADT BURGDORF 2008):

- Einem SO-Gebiet im Gewerbepark „Nordwest“ wird aufgrund der aus Burgdorf größtenteils Richtung Hannover ausgerichteten Hauptverkehrsströme die günstigere Verkehrsanbindung beigemessen.
- Für eine dem SO-Gebiet entsprechende Entwicklung im Innenstadtbereich stehen keine ausreichend großen und verkehrlich gut erschlossenen Flächen zur Verfügung.

Die Ausweisung des SO-Gebietes im Gewerbepark Nordwest bedeutet eine Bündelung und Konzentration in der Weststadt von Burgdorf an einem Standort, der aus umweltfachlicher Sicht aufgrund des aktuellen Umweltzustandes und der La-

ge im Kreuzungsbereich der OU B 188 und der B 443 (Vorbelastung durch Verkehrsimmissionen (Lärm- und Schadstoffe)) negative Umweltauswirkungen in vergleichsweise geringem Umfang erwarten lässt.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Schwierigkeiten bei der Erhebung

Entscheidungsrelevante Schwierigkeiten oder Erkenntnisdefizite haben sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht ergeben.

6.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Burgdorf plant im Nordwesten ihrer Kernstadt die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Die Ausweisung eines ca. 3,16 ha großen Sondergebietes (SO) am nordwestlichen Rand des Gewerbeparks Nordwest entspricht nicht der Darstellung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung Gewerbegebiet (GE). Dementsprechend erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-78 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Biotopstruktur im Bereich der F-Planänderung und auch im näheren Umfeld ist als insgesamt geringwertig einzuschätzen. Das Spektrum der erfassten Vogelarten weist das Gebiet als Teil eines Vogellebensraums mit lokaler Bedeutung aus. Die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Fledermäuse ist gering. Die östlich angrenzende Hofstelle mit umgebenden Gehölzen ist als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten von mittlerer Bedeutung. Des Weiteren besteht dort Quartierverdacht für die Zwergfledermaus.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als SO-Gebiet verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Da es sich beim Plangebiet bereits um ein GE-Gebiet im gültigen F-Plan handelt, werden im vorliegenden Umweltbericht insbesondere die mit der Nutzung als Sondergebiet verbundenen erhöhten Belastungen im Vergleich zur gewerblichen Nutzung betrachtet. Zu nennen sind hier die erhöhten betriebsbedingten Belastungen durch Lärm und Schadstoffe durch ein höheres Verkehrsaufkommen.

Insgesamt betrachtet sind im Plangebiet überwiegend Werte und Funktionen des Naturhaushaltes von geringer, in Teilen mittlerer Bedeutung von Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung und Lärmimmissionen betroffen. Infolge der Flächenumwidmung sind aufgrund der vergleichbaren Umweltauswirkungen von Gewerbe- oder Sondergebietsentwicklung keine erheblich höheren Beeinträchtigungsintensitäten zu erwarten.

Die Ausweisung des SO-Gebietes im Gewerbepark Nordwest bedeutet eine Bündelung und Konzentration in der Weststadt von Burgdorf an einem Standort, der aus umweltfachlicher Sicht aufgrund des aktuellen Umweltzustandes und der Lage im Kreuzungsbereich der Ortsumgehung B 188 und der B 443 (Vorbelastung durch Verkehrsimmissionen (Lärm- und Schadstoffe)) erhebliche negative Umweltauswirkungen in vergleichsweise geringem Umfang erwarten lässt.

LITERATUR

- BALLASUS, DR. H. (2008): Faunistischer Fachbeitrag zu Brutvögeln und Heuschrecken als Bestandteil einer Umweltprüfung zur Bauleitplanung der Stadt Burgdorf, Gutachten im Auftrag der Planungsgruppe Umwelt, Hannover.
- BÜRO NAGEL (1994): Landschaftsplan der Stadt Burgdorf.
- DÖRHÖFER, G., JOSOPAIT, V. (1980): Eine Methode zur flächendifferenzierten Ermittlung der Grundwasserneubildungsrate, in: Geologisches Jahrbuch Reihe C 1980, Heft 27.
- DRESING, N. (2008): Die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes Burgdorf, Stellungnahme im Auftrag der Planungsgruppe Umwelt, Hannover.
- EBELING UMWELTTECHNIK (2004): Bauleitplanung Baugebiet 0-78 „Burgdorf Nord-west“, Bericht zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit.
- GTA GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK MBH (2008): Zwischenbericht zur Geräuschkontingentierung der GE- und SO-Flächen des Bebauungsplanes 0-78 und zur Einwirkung von Verkehrsgeräuschen auf das Plangebiet.
- LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2008): Auswertung des Biotopentwicklungspotenzials für den Raum Burgdorf.
- LÜBKE, H. - W. (2000): Antrag des Wasserwerkes der Stadt Burgdorf auf Festsetzung des Wasserschutzgebiets Radhop mit Erläuterungsbericht und Anlagen.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2006): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- REGION HANNOVER (2005): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover.
- STADT BURGDORF (2009): Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf.